

Richtlinie der Zertifizierungsstelle für Produkte des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) für die Zertifizierung von Produkten und der werkseigenen Produktionskontrolle

Inhaltsverzeichnis

1	Zertifizierung von Produkten im MPA NRW	2
1.1	Allgemeines	2
1.2	Zertifizierungssysteme und -programme	2
2	Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle für Produkte	3
3	Vorgehensweise bei der Zertifizierung von Produkten	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Information über das Verfahren	4
3.3	Unteraufträge	4
3.4	Antrag auf Zertifizierung	5
3.5	Evaluierung (Prüfung, Inspektion)	5
3.6	Bewertung der Evaluierungsergebnisse	5
3.7	Entscheidung über die Zertifizierung	6
4	Zertifikat	6
5	MPA NRW-Quality Label	6
6	Dokumentation	7
7	Verzeichnis der zertifizierten Produkte	7
8	Gültigkeit der Zertifizierung	7
9	Überwachung	8
10	Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken	8
11	Erweiterung, Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung	8
11.1	Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung	8
11.2	Beendigung der Zertifizierung	8
11.3	Einschränkung der Zertifizierung	9
11.4	Aussetzen der Zertifizierung	9
11.5	Entziehung der Zertifizierung	9
12	Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Konformitätszeichen und dem MPA NRW-Quality Label	9
13	Beschwerden und Einsprüche	10

Präambel

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Zertifizierungs- und Überwachungsverträge des MPA NRW.

Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle für Produkte des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) (im Folgenden: Zertifizierungsstelle) erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Richtlinie der Zertifizierungsstelle als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser Richtlinie.

Sie kann im Internet unter www.mpanrw.de (unter Dienstleistungen/Zertifizierung/Zertifizierung von Produkten) abgerufen oder auf Wunsch zugesandt werden.

1 Zertifizierung von Produkten im MPA NRW

1.1 Allgemeines

Aufgaben der Zertifizierungsstelle sind die Zertifizierung von Produkten im gesetzlich geregelten und im gesetzlich nicht geregelten Bereich sowie die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle der Hersteller von Bauprodukten des europäisch geregelten Bereiches. Im gesetzlich geregelten Bereich werden ausschließlich Produkte zertifiziert, für deren Zertifizierung die Zertifizierungsstelle akkreditiert bzw. anerkannt/notifiziert ist.

Arbeitsgrundlagen für die Zertifizierung von Produkten sind, je nach Zutreffen,

- die anzuwendenden rechtlichen Grundlagen,
- die einschlägigen technischen Regelwerke,
- Regelungen der Akkreditierungs- und Anerkennungsstelle,
- soweit relevant die von der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen erarbeiteten verwaltungsmäßigen Entscheidungen und Dokumente
- sowie die internen Regelwerke für die Zertifizierungsstelle.

1.2 Zertifizierungssysteme und -programme

Anmerkung:

In der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauproduktenverordnung) (BauPVO) werden die Zertifizierungssysteme jeweils als „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ bezeichnet, in dieser Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf diese Bezeichnung verzichtet.

Es werden die Begriffe „Zertifizierung“ und „Konformitätsbewertung“ verwendet.

Ein Zertifizierungssystem besteht aus Regeln, Verfahren und Management für die Durchführung von Konformitätsbewertungen.

Ein Zertifizierungsprogramm gilt für bestimmte Gegenstände der Konformitätsbewertung auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, Regeln und Verfahren angewendet werden.

Die Zertifizierungsstelle zertifiziert

- europäisch geregelte Bauprodukte nach den Systemen 1+ und 1 und die werkseigene Produktionskontrolle nach dem System 2+

- national geregelte Produkte nach den Landesbauordnungen
- Produkte nach dem freiwilligen Zertifizierungssystem.

Über die angebotenen, jeweils relevanten, Zertifizierungssysteme und -programme werden dem Antragsteller Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Regelungen der DIN EN ISO / IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ werden hierbei umgesetzt.

Die Zertifizierung national geregelter Produkte erfolgt nach der DIN 18200, „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Bauprodukten“.

2 Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle für Produkte

Alle Anbieter von Produkten haben Zugang zu den angebotenen Leistungen, soweit die Zertifizierungsstelle über die entsprechende Kapazität verfügt und keine anderen Gründe dagegen sprechen (z. B. Sprachbarrieren). Die Regelungen und Verfahren, nach denen die Zertifizierungsstelle arbeitet sowie deren administrative Anwendungen sind selbst nicht diskriminierend und werden auch nicht diskriminierend angewandt.

Die Zertifizierungsstelle setzt neutrales, unabhängiges und qualifiziertes Personal ein, welches über ein breites Fachwissen und langjährige Erfahrung in der Prüfung und Überwachung von Produkten und deren Herstellung verfügt. Das Personal hat sich schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt der Zertifizierung und die Ergebnisse von Überwachungen werden nur mit Zustimmung des Kunden erteilt. Dies gilt nicht, wenn das MPA NRW kraft Rechtsvorschrift zur Auskunft verpflichtet ist oder wenn die Akkreditierungsstelle Einsichtnahme in Verfahrensakten verlangt. Der Auftraggeber wird in diesem Fall im Rahmen der Gesetze über weitergeleitete Informationen in Kenntnis gesetzt.

Externes Personal wird auf der Grundlage eines Vertrages beauftragt, bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Zertifizierung (Prüfungen oder Inspektionen) durchzuführen. In diesem Vertrag verpflichtet sich das externe Personal zur Einhaltung des Regelwerkes der Zertifizierungsstelle und zur Wahrung der Vertraulichkeit.

3 Vorgehensweise bei der Zertifizierung von Produkten

3.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die Konformität der Produkte im Rahmen des zutreffenden Zertifizierungssystems mit den Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms zu bewerten.

Für europäisch geregelte Produkte sind die Systeme zur Produktzertifizierung in Anhang V der Bau-PVO beschrieben. Die Anforderungen sind in den harmonisierten technischen Spezifikationen (= Zertifizierungsprogrammen) festgelegt. Das Verfahren zur Zertifizierung umfasst im europäisch bauaufsichtlich geregelten Bereich die in den vorgenannten Regelwerken festgelegten Tätigkeiten.

Die Festlegungen, welche national geregelten Produkte einer Zertifizierung bedürfen, welches System anzuwenden ist und in welchem Zertifizierungsprogramm (i. d. R. Norm oder Zulassung) die An-

forderungen festgelegt sind, finden sich in der Bauregelliste sowie im „Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen“.

Das Verfahren zur Zertifizierung nach Landesbauordnung richtet sich nach

- der DIN 18200,
- nach den Vorgaben der Bauregelliste und den Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (sofern zutreffend) und
- nach den Auflagen und Hinweisen des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt).

Das Zertifizierungssystem der freiwilligen Zertifizierung beinhaltet immer folgende Verfahren zur Zertifizierung:

- eine Erstprüfung des Produktes zur Feststellung des Produkttyps,
- eine Werkserstinspektion mit Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle,
- sowie
- die regelmäßige Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle und des Produktes (Stichprobenprüfung).

Die Anforderungen an die Produkte, die werkseigene Produktionskontrolle und die Durchführung der Verfahren zur Zertifizierung, für die das freiwillige Zertifizierungssystem gilt, sind in den für diese geltenden Zertifizierungsprogrammen festgelegt. Diese Zertifizierungsprogramme können Normen oder durch die Zertifizierungsstelle erstellte Zertifizierungsprogramme sein.

3.2 Information über das Verfahren

Die Zertifizierungsstelle stellt den Antragstellern eine aktuelle Beschreibung des anzuwendenden Zertifizierungssystems und -programms einschließlich dieser Richtlinie sowie alle ggf. erforderlichen weiteren Informationen zur Verfügung, dies kann auch durch den Verweis auf Informationen auf der Internetseite des MPA NRW erfolgen.

3.3 Unteraufträge

Die Zertifizierungsstelle kann für europäisch geregelte Produkte Arbeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung (wie Prüfungen oder Inspektionen) im Unterauftrag gemäß Artikel 45 BauPVO vergeben.

Zur Durchführung bestimmter Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an Stellen, die in das Anerkennungsverfahren für die Zertifizierungsstelle einbezogen waren, zu erteilen. Für weitere Prüfungen dürfen Unteraufträge an Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilt werden. Es gelten die entsprechenden Festlegungen des Anerkennungsbescheides des DIBt in der jeweils aktuellen Fassung.

Für das freiwillige Zertifizierungssystem kann die Zertifizierungsstelle Unteraufträge an kompetente Stellen vergeben, die durch das MPA NRW ausgewählt werden.

Die Zustimmung des Auftraggebers zur Unterauftragsvergabe wird in jedem Fall eingeholt.

Die Unabhängigkeit des Unterauftragnehmers wird überprüft. Der Unterauftragnehmer ist zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Verantwortung für die Arbeiten, die eine Zertifizierungsstelle im Unterauftrag vergibt, bleibt bei der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierung selbst wird nicht im Unterauftrag vergeben.

3.4 Antrag auf Zertifizierung

Die Zertifizierung von Produkten erfolgt auf Antrag. Ein Antragsformular wird von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt. Der Antrag kann auch formlos erfolgen, jedoch muss er die erforderlichen Angaben enthalten, um den Zertifizierungsprozess nach dem betreffenden Zertifizierungsprogramm vollständig durchzuführen. Der Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

Der Antragsteller muss sein Einverständnis erklären, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und jegliche für die Bewertung der zu zertifizierenden Produkte erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist festgelegt durch das Produkt, für welches die Zertifizierung gewährt wird, das zutreffende Zertifizierungsprogramm und die technische Spezifikation, deren Erfüllung in Bezug auf das Produkt beurteilt wurde.

Ausschließlich innerhalb dieses Geltungsbereichs können Ansprüche des Antragstellers hinsichtlich der Zertifizierung erhoben werden. Also in Bezug auf die Durchführung, die Ausstellung des Zertifikates bei Erfüllung der Anforderungen usw.

3.5 Evaluierung (Prüfung, Inspektion)

Die Evaluierung beinhaltet je nach Zertifizierungssystem die Prüfung des Produktes und/oder die Inspektion des Werkes und der Werkseigenen Produktionskontrolle des Antragstellers in Bezug auf die Anforderungen des im Antrag festgelegten Geltungsbereiches entsprechend allen Zertifizierungskriterien.

Dabei stützt sich die Zertifizierungsstelle ggf. auf Evaluierungsergebnisse, die sich auf Zertifizierungen beziehen, die vor der Antragstellung auf Zertifizierung abgeschlossen wurden. Sie überzeugt sich in diesen Fällen davon, dass die Stelle, die die Evaluierung durchgeführt hat, die Evaluierungstätigkeiten in einer Weise gehandhabt hat, die Vertrauen in die Ergebnisse liefert, und dass Aufzeichnungen zur Verfügung stehen, die das Vertrauen rechtfertigen. Sie überzeugt sich ferner davon, dass die Stelle alle Anforderungen, die vom Zertifizierungsprogramm festgelegt sind, erfüllt. Die Zertifizierungsstelle übernimmt die Verantwortung für die Ergebnisse.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden in einem Bericht (Prüf- und/oder Überwachungsbericht) dokumentiert, der alle Nichtkonformitäten identifiziert und dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Wurden Nichtkonformitäten identifiziert, ist es je nach dem zugrundeliegenden Zertifizierungsprogramm möglich oder nicht möglich, Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Sind Korrekturen möglich und äußert der Kunde Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, enthält der Prüf- und/oder Überwachungsbericht Angaben darüber, welche weiteren erforderlichen Prüfungen und/oder Inspektionen durchgeführt werden.

Wenn der Antragsteller im vereinbarten Zeitraum die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nachweist, wiederholt die Zertifizierungsstelle nur die notwendigen Teile des Evaluierungsverfahrens.

3.6 Bewertung der Evaluierungsergebnisse

Die Zertifizierungsstelle beauftragt eine Person/Personen, die nicht am Evaluierungsprozess beteiligt war(en) mit der Bewertung der Evaluierungsergebnisse.

Wird das Ergebnis der Evaluierung negativ beurteilt, wird der Antragsteller hierüber unter Angabe der Gründe informiert. Sind (weitere) Korrekturen möglich und äußert der Kunde Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, werden erforderliche Korrekturmaßnahmen und ggf. weitere erforderlichen Prüfungen und/oder Inspektionen durch die Zertifizierungsstelle festgelegt. Das entsprechend ergänzte Ergebnis der Evaluierung wird erneut bewertet.

Je nach Ergebnis der Bewertung, ggf. nach Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, wird die Zertifizierung empfohlen bzw. nicht empfohlen.

3.7 Entscheidung über die Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich und behält das alleinige Recht für ihre Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle trifft ihre Entscheidung über die Zertifizierung oder Nichtzertifizierung eines Produktes bzw. der werkseigenen Produktionskontrolle anhand aller Informationen, die sich auf die Evaluierung, deren Bewertung sowie jegliche weiteren relevanten Informationen beziehen. Eine Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn alle Zertifizierungsanforderungen erfüllt werden.

Die Zertifizierungsentscheidung wird von einer Person / von Personen getroffen, die nicht an dem Evaluierungsprozess beteiligt war(en). Bewertung und Zertifizierungsentscheidung können, bei entsprechender Fachkompetenz durch die gleiche Person und in einem Schritt erfolgen.

Wenn die Zertifizierungsstelle eine Entscheidung trifft, die Zertifizierung nicht zu gewähren, informiert sie den Kunden hierüber unter Angabe der Gründe.

4 Zertifikat

Die Zertifizierung von Produkten bzw. die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle wird durch die Ausstellung eines Zertifikates bestätigt.

5 MPA NRW-Quality Label

Für freiwillige zertifizierte Produkte können Kunden das MPA NRW-Quality Label zu Werbezwecken erhalten.



Regelungen zum Erhalt und zur Verwendung des MPA NRW-Quality Labels sind in der Zeichensatzung zum MPA NRW-Quality Label festgelegt. Voraussetzung für die Verwendung ist die Unterzeichnung der Grundsätze zur Verwendung durch den Kunden.

Weitere Informationen stehen auf der Internetseite des MPA NRW zur Verfügung (www.mpanrw.de) oder können bei der Zertifizierungsstelle angefordert werden.

6 Dokumentation

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über die Durchführung der Zertifizierungsverfahren. Sie bewahrt alle von den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie ihre Akten mindestens 10 Jahre lang auf. Werden in den der Zertifizierung zugrundeliegenden Regelwerken längere Aufbewahrungsfristen festgelegt, so gelten diese.

7 Verzeichnis der zertifizierten Produkte

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der ausgestellten, gültigen Zertifikate. Das Verzeichnis wird auf dem neuesten Stand gehalten und steht allen Interessierten auf Anfrage zur Verfügung. Eine Veröffentlichung des Verzeichnisses oder Auszüge daraus obliegt der Entscheidung der Zertifizierungsstelle. Es enthält mindestens die folgenden Angaben:

- Identifizierung des Produktes,
- die Norm(en) und andere normative Dokumente, nach denen die Konformität zertifiziert wurde,
- die Identifizierung des Kunden,
- die Identifikationsnummer des Zertifikates.

8 Gültigkeit der Zertifizierung

Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung wird gemäß dem zugrundeliegenden Regelwerk festgelegt und im Zertifikat angegeben. Wenn das Regelwerk keine Gültigkeitsdauer vorgibt, beträgt sie 5 Jahre, jedoch höchstens solange wie das Produkt, seine Fertigung, die werkseigene Produktionskontrolle oder die anzuwendenden technischen Spezifikationen nicht wesentlich verändert werden.

Der Kunde ist verpflichtet die Zertifizierungsstelle unverzüglich über wesentliche Veränderungen am Produkt, in der Fertigung, bei der werkseigenen Produktionskontrolle und/oder über Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung zu informieren. Dies betrifft insbesondere Veränderungen, die die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.

Wenn Änderungen das Design oder die Spezifikation eines Produktes wesentlich beeinflussen, wenn sich die Normen oder Bestimmungen, denen das Produkt entsprechen soll, ändern, bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Anbieters oder bei Vorliegen anderer Informationen, die darauf schließen lassen, dass das Produkt den Anforderungen des Zertifizierungsverfahrens nicht mehr genügt, legt die Zertifizierungsstelle fest, ob weitere Untersuchungen erforderlich sind und ggf. eine erneute Begutachtung erfolgen muss.

Wenn dies der Fall ist, darf der Anbieter keine zertifizierten Produkte, die nach solchen Veränderungen entstanden sind, freigeben, bis die Zertifizierungsstelle ihn entsprechend benachrichtigt.

9 Überwachung

Während der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung sind regelmäßige Überwachungen erforderlich. Diese erfolgen nach den Festlegungen des jeweiligen Zertifizierungssystems und -programmes. Wenn das der Zertifizierung zugrundeliegenden Regelwerk keine Vorgaben zur Häufigkeit von Überwachungen enthält, findet die Überwachung in der Regel einmal jährlich statt.

10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Wenn mit dem Zertifizierungsprogramm neue oder überarbeitete Anforderungen eingeführt werden, stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass alle Kunden über diese Änderungen informiert werden. Die Zertifizierungsstelle überprüft die Umsetzung der Änderungen durch ihre Kunden und ergreift die Maßnahmen, die durch das Zertifizierungsprogramm festgelegt sind.

Die Zertifizierungsstelle berücksichtigt sonstige Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen können, einschließlich Änderungen, die durch den Kunden ausgelöst werden.

Wenn die Zertifizierungsstelle selbst Urheber dieser Änderungen ist, legt sie Form und Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen fest. Sie informiert die Kunden unverzüglich schriftlich über alle Änderungen. Die Zertifizierungsstelle überzeugt sich in angemessener Form davon, dass alle Anbieter alle notwendig gewordenen Anpassungen innerhalb der festgelegten und bekanntgemachten Frist vornehmen.

11 Erweiterung, Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Bei Nachweis einer Nichtkonformität mit irgendeiner Zertifizierungsanforderung kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung einschränken, aussetzen und/oder zurückziehen.

Die Zertifizierung kann auf Antrag des Auftraggebers erweitert, beendet, eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Änderungen können auch Auswirkungen auf die Nutzung des MPA NRW-Quality Labels haben

11.1 Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung

Wenn der Auftraggeber die Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung beantragt, prüft die Zertifizierungsstelle den Antrag und entscheidet, welche Schritte zur Neubewertung erforderlich sind. Der Antragsteller enthält die erforderlichen Informationen und ein entsprechendes Angebot.

Bei Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches einer Zertifizierung wird das Zertifikat entsprechend geändert.

Erhält das Zertifikat durch diese Änderung eine neue Zertifikatsnummer muss das MPA NRW-Quality Label neu ausgestellt werden.

11.2 Beendigung der Zertifizierung

Eine Beendigung der Zertifizierung erfolgt, wenn das Unternehmen das Zertifikat nicht verlängern lassen will, die im Geltungsbereich der Zertifizierung aufgeführten Produkte nicht weiter angeboten werden oder das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Mit der Beendigung der Zertifizierung auf Grund der Einstellung der Geschäftstätigkeit und/oder wenn die Beendigung alle im

Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag festgelegten Produkte betrifft, verliert auch dieser Vertrag seine Gültigkeit.

Weitere Gründe für die Beendigung einer Zertifizierung können sich aus den Zertifizierungssystemen oder -programmen zugrundeliegenden Regelwerken ergeben. Die Zertifizierungsstelle stellt in solchen Fällen entsprechende Informationen zur Verfügung.

Wurde die Zertifizierung beendet, darf das Zertifikat nicht mehr verwendet werden. Mit dem Zertifikat und ggf. dem MPA NRW-Quality Label darf nicht mehr geworben werden.

11.3 Einschränkung der Zertifizierung

Die Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung kann vom Kunden beantragt werden. Sie kann aber ggf. auch erfolgen, wenn der Kunde es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen.

11.4 Aussetzen der Zertifizierung

Die Zertifizierung kann ggf. z. B. ausgesetzt werden, wenn der Kunde vorübergehend die Anforderungen an die Zertifizierung nicht erfüllt oder seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Die Zertifizierungsstelle legt je nach Zertifizierungssystem Möglichkeiten und Modalitäten der Aussetzung einer Zertifizierung fest.

Wird die Zertifizierung ausgesetzt, darf das Zertifikat in diesem Zeitraum nicht verwendet werden. Mit dem Zertifikat und ggf. dem MPA NRW-Quality Label darf nicht geworben werden.

11.5 Entziehung der Zertifizierung

Das Zertifikat kann z. B. entzogen werden, wenn vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht in angemessener vereinbarter Zeit nachgewiesen werden. Das Zertifikat wird auch entzogen, wenn der Überwachungsvertrag gekündigt wird. Die Zertifizierungsstelle muss die Entscheidungen zum Entzug des Zertifikates schriftlich begründen. Das Unternehmen kann dagegen Einspruch einlegen. Nach dem Entzug wird das Zertifikat aus der „Liste der Zertifikate“ gestrichen.

Wurde ein Zertifikat entzogen, darf es nicht mehr verwendet werden. Mit dem Zertifikat und ggf. dem MPA NRW-Quality Label darf nicht mehr geworben werden.

12 Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Konformitätszeichen und dem MPA NRW-Quality Label

Anbieter zertifizierter Produkte sind im gesetzlich geregelten Bereich zu dem in den zugrundeliegenden Regelwerken festgelegten Umgang mit Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen (z. B. CE- oder Ü-Zeichen) verpflichtet. Die entsprechenden Informationen werden von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die Anbieter freiwillig zertifizierter Produkte können auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien (wie Dokumente, Prospekte oder Werbematerial) Bezug nehmen und die Zertifikate und das MPA NRW-Quality Label entsprechend den Verwendungsgrundsätzen abbilden.

Der Kunde ist verpflichtet die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

Die Zertifizierungsstelle überwacht die Verwendung der Zertifikate, Konformitätszeichen und des MPA NRW-Quality Labels. Bei nicht korrekter Verwendung oder Hinweisen auf missbräuchliche oder irreführende Verwendung von Zertifikaten, Konformitätszeichen und/oder dem MPA NRW-Quality Label leitet die Zertifizierungsstelle Maßnahmen ein, die bis hin zur Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung führen können. Im gesetzlich geregelten Bereich hat die Zertifizierungsstelle für Produkte in solchen Fällen ggf. die Pflicht der Information der Überwachungsbehörden oder der Europäischen Gemeinschaft.

13 Beschwerden und Einsprüche

Die Zertifizierungsstelle zeichnet Beschwerden und Einsprüche sowie Maßnahmen, die zu ihrer Lösung ergriffen werden auf und verfolgt sie.

Der Kunde hat die Möglichkeit, Beschwerden vorzubringen und Einspruch gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle für Produkte einzulegen. Beschwerden und Einsprüche müssen grundsätzlich schriftlich eingereicht werden.

Jede juristische und natürliche Person kann Einspruch oder Beschwerde gegen mitgeteilte Ergebnisse, Tätigkeiten, Beschlüsse und Entscheidungen einlegen. Hierzu gehören Beschwerden gegen die Zertifizierung und Überwachung von Produkten sowie gegen die Verweigerung, die Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung.

Beschwerden und Einsprüche werden nach einem in einer Verfahrensanweisung festgelegten Verfahren behandelt. Der Beschwerdeführer wird über das Verfahren informiert. Der Eingang der Beschwerde / des Einspruches wird dem Beschwerdeführer zügig schriftlich bestätigt.

Die Entscheidung wird dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Gründe mitgeteilt. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt.